

Stadt Aalen

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die Begegnungsstätte Bürgerspital

Spritzenhausplatz 13, 73430 Aalen



Aalen

1. Präambel

Die Begegnungsstätte Bürgerspital ist ein offenes Bürgerhaus für alle Generationen im Herzen der Stadt Aalen. Es bietet Raum für Begegnung, Bürgerbeteiligung, Beratung, Vernetzung und Bildung.

Neben der Stärkung und Weiterentwicklung der bewährten kommunalen Seniorenarbeit soll die Förderung der Beziehung zwischen den Generationen gleichermaßen in den Vordergrund kommen.

Durch offene Angebote sollen alle Bevölkerungsschichten, unabhängig ihres Alters angesprochen werden. Die Begegnungsstätte stellt zur Umsetzung dieser Ziele ein vielfältiges Raumangebot mit einem Saal, Café, Kurs- und sonstigen Räumen in unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Die Begegnungsstätte Bürgerspital wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

1.1 Daraus ergeben sich für die Nutzung bestimmte Bedingungen

Die Begegnungsstätte Bürgerspital steht auf Antrag Kooperations-partnern, dem Förderverein Netzwerk Bürgerspital e.V. und dessen Mitgliedern, sowie kirchlichen, staatlichen und freien Einrichtungen, Privatpersonen etc. offen, sofern diese der Konzeption der Begegnungsstätte nicht zuwider laufen. Für private Feiern stehen die Räume nicht zur Verfügung.

Für gewerbliche und kommerzielle, sowie parteipolitische Zwecke entscheidet das zuständige Dezernat der Stadt Aalen.

2. Nutzungsberechtigung

Die Begegnungsstätte stellt die Räumlichkeiten für Aktivitäten zur Förderung des Gemeinwesens entsprechend der Konzeption vorrangig für

Institutionen, Vereine und Privatpersonen aus Aalen und Umgebung zur Verfügung.

- **Saal:**

Der Saal kann für Veranstaltungen von bis zu 65 *Personen genutzt werden.

(*Bis zur Erstellung des 2. Rettungsweges ist die Nutzung des Saales auf 30 Personen beschränkt)

- **Küche:**

Steht nicht zu Vermietungszwecken zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Begegnungsstätte.

- **Café:**

Das Café kann für Veranstaltungen bis zu 65 Personen genutzt werden.

- **übrige Gruppenräume:**

Die übrigen Gruppenräume stehen für unterschiedliche Gruppengrößen und speziell der Nutzung zugeordnet, zur Verfügung.

3. Überlassung und Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe der Begegnungsstätte Bürgerspital ist die Leitung der Begegnungsstätte.

3.1 Für die Überlassung der Begegnungsstätte ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

3.2 Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der Nutzungsberechtigte diese Nutzungs- und Entgeltordnung an und verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

4. Reservierung und Nutzung

4.1 Für die Terminplanung ist die Leitung der Begegnungsstätte zuständig. Dabei ist bei grundsätzlichen Angelegenheiten das Amt für Soziales, Jugend und Familie zu beteiligen.

4.2 Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich mit der vorhandenen Möblierung überlassen. Änderungen haben die Nutzungsberechtigten mit der Leitung der Begegnungsstätte Bürgerspital abzustimmen. Die Veranstaltung hat spätestens um 1:00 Uhr zu enden. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen.

4.3 Sämtliche Räume sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Im entrichteten Nutzungsentgelt ist die Bereitstellung der angemieteten Räume inklusive Heizung und sonstiger Nebenkosten abgegolten. **Zusätzlicher** Reinigungsaufwand wird den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

4.4 Die von den Nutzungsberechtigten mitgebrachten Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, Abfall und Leergut usw., sind nach der Veranstaltung mitzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern für die Begegnungsstätte Bürgerspital **Entsorgungskosten** anfallen, werden diese den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt und gegebenenfalls mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

4.5 Eine Nutzung der Tontechnik im größeren Umfang ist nur mit eingewiesenem Personal oder Fachpersonal möglich.

- 4.6 Eine Küchennutzung ist nur nach Absprache mit der Leitung und nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür anfallende Personalkosten tragen die Nutzungsberechtigten in vollem Umfang. Sämtliche gastronomischen Fragen sind rechtzeitig über die Leitung abzuklären. Eine Selbstbewirtschaftung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
- 4.7 Vom Nutzungsvertrag ausgeschlossen ist die Nutzung des Außenbereiches des Gebäudes. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dezernat der Stadt Aalen.
- 4.8 Die Begegnungsstätte Bürgerspital behält sich vor, je nach Art der Veranstaltung, besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung festzusetzen (z. B. Ausschankverbot für alkoholische Getränke).

5. Entgeltordnung

5.1 Nutzungsentgelt für Räume der Begegnungsstätte Bürgerspital für eine Nutzungsdauer von bis zu **4 Stunden** beträgt:

5.1.1	für den Saal 3.1. (III. OG)	60,00 €
5.1.2	für das Café (I. OG): Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zuzüglich erhoben.	60,00 €
5.1.3	für den Konferenzraum 0.2. (EG):	50,00 €
5.1.4	für die Gruppenräume 2.1, 2.3, 2.5, 2.6 (II. OG) und 3.5 (III: OG)	40,00 €
5.1.5	für den Gruppenraum 2.4 (II. OG)	30,00 €

- 5.2 Für jede weitere angefangene Stunde der Nutzung wird ein **Zuschlag** von **10%** erhoben.
- 5.3 Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten wird für das Vorhalten von Personal eine Pauschale in Höhe von 15,-€ pro angefangene Stunde und Mitarbeiter erhoben. Über den Einsatz des Personals entscheidet die Einrichtungsleitung.
- 5.4 Für Institutionen, Vereine und Verbände, die im Förderverein Netzwerk Bürgerspital e.V. Mitglied sind, steht die Nutzung von Räumlichkeiten auf Antrag bis zur Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages für Veranstaltungen, die im Sinne der Konzeption der Begegnungsstätte sind, offen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Café. Eine frühzeitige Belegung ist notwendig, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.
- 5.5 Bei einer regelmäßig wöchentlichen Nutzung von Räumen, über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus, entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Amt für Soziales über eine Rabattmöglichkeit.
- 5.6 **Kaution**
Die Leitung entscheidet im Einzelfall über die Entrichtung einer Kaution in Höhe von 200,00 €.
- 5.7 Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet (z.B. erhöhter Reinigungsbedarf).
- 5.8 Sofern die in der Entgeltordnung aufgeführten Gebühren zukünftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Entgelte um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.
6. **Schließzeiten**
Gesetzliche Feiertage und Heilig Abend sind grundsätzlich Schließzeiten. Die übrigen Schließzeiten werden vom Amt für Soziales, Jugend und Familie festgelegt und können bei der Leitung der Begegnungsstätte erfragt werden.

7. Rücktritt

- 7.1 Die Nutzungsberechtigten können eine verbindliche Reservierung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Dies ist der Leitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin werden eine Bearbeitungspauschale von 15 € und die bereits erbrachten Leistungen berechnet. Bei einem späteren Rücktritt sind 50% des Nutzungsentgeltes, sowie bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.
- 7.2 Die Begegnungsstätte kann die Nutzung aus wichtigen Gründen untersagen, wenn die Nutzungsberechtigten die Regelungen dieser Nutzungsordnung missachten. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 7.3 Wenn die Räume für eine vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht überlassen werden können, tragen die Beteiligten ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

8. Aufsicht, Hausrecht

- 8.1 Die Ausübung des Hausrechts für die Begegnungsstätte Bürgerspital Aalen obliegt der Leitung bzw. den damit Beauftragten.

9. Haftung

- 9.1 Die Nutzungsberechtigten haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die in den überlassenen Räumen sowie am Inventar anlässlich der Veranstaltung von ihnen, den Mitwirkenden oder den Besuchern entstehen. Beschädigte bzw. abhanden gekommene Inventarteile sind von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- 9.2 Für die von den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände, Geräte usw. übernimmt die Stadt Aalen keine Haftung. Diese werden ausschließlich auf Gefahr der Nutzungsberechtigten eingesetzt und gelagert.

10. Organisation und Sicherheit

- 10.1 Die Nutzungsberechtigten haben alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf der Nutzung zu treffen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, behördlichen Vorschriften und Normen (Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutzbestimmungen u. a.) zu beachten.
- 10.2. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Plakatierungserlaubnis, Sperrzeitverlängerung, Marktfestsetzung usw.) und den Erwerb der Aufführungsrechte (GEMA) haben die Nutzungsberechtigten selbst einzuholen. Wird die Erteilung versagt, steht der Stadt Aalen ein Widerrufsrecht der Nutzungsüberlassung zu.
- 10.3. Die Nutzungsberechtigten haben sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang finden und alle Nutzer nach der Veranstaltung das Gebäude wieder verlassen.
- 10.4 **Offenes Feuer** und pyrotechnische Effekte und sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen **nicht** verwendet werden. Dies gilt auch für andere Gegenstände, Geräte usw. die nicht den Brandschutzbestimmungen oder den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 10.5 In sämtlichen Räumen gilt **Rauchverbot**.
- 10.6 Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist, im Notfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird. Die für den Rettungsdienst oder die Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen sind freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten wurden über die Brandschutzbestimmungen aufgeklärt und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

10.7 Die Nutzungsberechtigten werden von einem beauftragten Mitarbeiter der Begegnungsstätte Bürgerspital über die Verhaltensregeln im Notfall eingewiesen und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

11. **Obhutspflicht**

Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich behandelt werden. Offenkundige Mängel sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

12. **Räum- und Streupflicht**

12.1 Die Stadt Aalen leistet die Räum- und Streupflicht in dem durch die städtische Streupflicht-Verordnung festgesetzten Umfang.

12.2 Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten. Dies gilt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (von 20 bis 7 Uhr) sowie für die weiteren Zufahrts- und Zugangswege. Die notwendigen Maßnahmen haben die Nutzungsberechtigten im Benehmen mit der Leitung vorzunehmen. Der Nutzer stellt die Stadt Aalen von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, frei.

13. **Auflagen und Bedingungen**

13.1 Die Begegnungsstätte Bürgerspital kann die Überlassung der Räume im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

14. **Gültigkeit**

Diese Nutzungsordnung gilt ab dem 05.02.2021



Thilo Rentschler
Oberbürgermeister